#### Vertrag gewählter Feuerungskontrolleur

zwischen

der Einwohnergemeinde ⊗, vertreten durch den Gemeinderat ⊗ und dieser vertreten durch ⊗, Gemeindepräsident/in und ⊗, Gemeindeschreiber/in,

und

Feuerungskontrolleur/in ⊗ geb. ⊗

**Art. 1 Gegenstand des Vertrages**

Der Vertrag regelt das Auftragsverhältnis zwischen den oben genannten Vertragspartnern zur Durchführung von Emissionsmessungen/Kontrollen im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Feuerungskontrolle bei  
  
***kleinen Öl- und Gasfeuerungen*** mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1000 kW;  
  
***kleinen Holzfeuerungen*** für naturbelassenes Holz mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW. **(*Emissionsmessung)***;  
  
***regelmässig benutzten Einzelraumfeuerungen***,welche nicht durch eine periodische Emissionsmessung kontrolliert werden **(*Visuelle Kontrolle / Aschenkontrolle*)**.

**Art. 2 Vertragsgrundlagen**

Grundlagen dieses Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:

* Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
* Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)

*(Folgend sind kantonale gesetzliche Grundlagen am Beispiel Luzern, bitte gegebenenfalls anpassen.)*

* Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG; SRL 700)
* Umweltschutzverordnung vom 15. Dezember 1998 (USV; SRL 701)
* Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991 (SRL 038b)
* Verordnung über die Gebühr im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes vom 6. Juli 1999 (SRL705)

**Art. 3 Aufgaben des gewählten Feuerungskontrolleurs**

* Die Aufgaben des gewählten Feuerungskontrolleurs sind in einem separaten, vom Kanton bestimmten Pflichtenheft festgelegt. Dieses kann bei der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle bezogen werden und ist auch auf www.gesch-feuko.ch zum Download bereit.
* Er verpflichtet sich, namentlich die Feuerungsanlagen zu messen/kontrollieren, welche nicht bereits von anderen zugelassenen Feuerungskontrolleuren gemessen/kontrolliert wurden.
* Der gewählte Feuerungskontrolleur ist verpflichtet, Arbeiten im Rahmen der Qualitätssicherung auszuführen.

**Art. 4 Entschädigungen**

* Die Kosten der Feuerungskontrolle trägt der Anlagebetreiber (Verursacherprinzip, Art. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [USG] vom 7. Oktober 1983). Art. 48 verlangt für Kontrollen eine Gebühr.
* Der Aufwand für Administration, Koordination und Qualitätssicherung wird über eine Vignette abgegolten. Diese kann nur bei der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle bezogen werden. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls über die Geschäftsstelle.
* Der gewählte Feuerungskontrolleur kann zusätzlich zu der Vignette die Arbeitszeit, Wegkosten, Amortisation von Geräten und Werkzeug nach dem Verursacherprinzip in Rechnung stellen.

**Art. 5 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von einem Jahr, gültig ab ⊗, abgeschlossen. Er kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

Wird der Vertrag von keiner Vertragspartei fristgerecht gekündigt, gilt er jeweils für ein weiteres Jahr.

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt:

1 Exemplar Feuerungskontrolleur/in

2 Exemplare Einwohnergemeinde ⊗

1 Exemplar Dienststelle Umwelt des Kantons

⊗

**GEMEINDERAT** ⊗**: FEUERUNGSKONTROLLEUR/IN:**

.

⊗, Gemeindepräsident/in ⊗

.

⊗, Gemeindeschreiber/in